

Totalrevision Kirchenverfassung

Teil I: Folgende Themen sind in der geltenden Kirchenverfassung 2000 verankert (Spalte links). Der Entwurf der Kirchenverfassung 2020 nimmt diese Themen nicht mehr auf; sie sollen neu auf Stufe Reglement verankert werden. Der Kirchenrat legt seine Stellungnahme zu den Themen in der rechten Spalte dar.

Geltende Kirchenverfassung 2000	Stellungnahme Kirchenrat
<p>Art. 2 Abs. 1 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft Die Landeskirche besteht zur Zeit aus den Kirchgemeinen Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub-Eggersriet, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute-Oberegg und Appenzell.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Kirchgemeinden ¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden.</p> <p>Wenn die Verfassung auf die Nennung der Kirchgemeindenamen verzichtet, ist bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden keine Verfassungsänderung und somit keine Volksabstimmung notwendig.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten. Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.</p>	<p>Die Bestimmung bleibt als Variante im Verfassungsentwurf 2020, vgl. Art. 2, Variante B.</p>
<p>Art. 2 Abs. 5 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4 Landeskirchliche Tätigkeit Die Kirchenordnung regelt das Nähere.</p>	<p>Der Entwurf der Kirchenverfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement oder zur Kirchenordnung.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2 Unvereinbarkeit und Ausstand Die Zugehörigkeit von Pfarrpersonen zur Kirchenvorsteherschaft regelt die Kirchenordnung.</p>	<p>Der Entwurf der Kirchenverfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement oder zur Kirchenordnung.</p>
<p>Art. 17 Abs. 4 Zuständigkeiten Synode Im Weiteren ist die Synode zuständig für die Herausgabe des Kirchenblattes.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Herausgabe des Kirchenblattes soll an den Kirchenrat übertragen werden, insbesondere die strategische Führung.</p>

<p>Art. 18 Wahlen Die Synode wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern d) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund e) die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS f) die Projektkommission g) die Verantwortlichen der Ombudsstelle h) die Rekurskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern 	<p>Die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen, Abgeordneten und Synodalen soll in im Reglement verankert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Synodale und Stellvertretung Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS (ehemals Abgeordnete Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK); - Arbeitgebervertretung Stiftungsrat PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS; - Projektkommission; - Weitere, sofern die Synode weitere synodale Kommissionen installiert. <p>Damit folgt der Kirchenrat der Systematik, nur die Wahl der drei Gewalten, der Geschäftsprüfungskommission und der Ombudsstelle im Verfassungsentwurf zu verankern und deren Aufgabenfeld kurz zu umschreiben. Die neue Struktur ermöglicht es der Synode, weitere ständige Kommissionen einzusetzen. Das bedeutet auch, dass die Erwähnung, bzw. Nicht-Erwähnung von Behörden und Kommissionen in der Verfassung nicht in deren Bedeutung oder Gewichtung gründet.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Zusammensetzung und Wahl Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 24 lit. a Wahlbefugnisse Der Kirchenrat wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diejenigen landeskirchlichen Mitarbeitenden, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist. 	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 25 Aufsicht Abs. 3 über die Kirchgemeinden Der Kirchenrat prüft die Kirchgemeindecache. Die Kirchenordnung regelt das Nähere.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Genehmigungspflicht ¹ Der Kirchenrat prüft e) die Archive der Kirchgemeinden</p> <p>Der Entwurf der Kirchenverfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement oder zur Kirchenordnung.</p>
<p>Art. 26 Abs. 1 Aufsicht über die Pfarrpersonen Der Kirchenrat ist mitverantwortlich für die theologische Arbeit der Pfarrpersonen.</p>	<p>Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020. Der Kirchenrat subsummiert den Inhalt von Art. 26 Abs. 1 KV 2000 in seiner Aufsichtspflicht.</p>

<p>Art. 26 Abs. 2 Aufsicht über die Pfarrpersonen Der Kirchenrat stellt auf Grund der Konkordatsbestimmungen die Wahlfähigkeit fest und erteilt bei persönlicher Eignung und Befähigung die Zulassung.</p>	<p>Als Mitgliedkirche ist die Landeskirche an die Bestimmungen des «Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst», folgend genannt Konkordat, gebunden. Der Kirchenrat stellt die Mitgliedschaft im Konkordat nicht in Frage.</p>
<p>Art. 26 Abs. 3 Aufsicht über die Pfarrpersonen Der Kirchenrat ist im Weiteren zuständig für die Genehmigung der Stellvertretungsregelung bei Pfarrvakanz, längerer Beurlaubung oder Krankheit.</p>	<p>Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020. Der Kirchenrat subsummiert den Inhalt von Art. 26 Abs. 1 KV 2000 in seiner Aufsichtspflicht.</p>
<p>Art. 26 Abs. 4 Aufsicht über die Pfarrpersonen Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden und deren Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung. Er vermittelt Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter. Auf Grund der Konkordatsbestimmungen stellt er die Ordination geprüfter und wahlfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sicher.</p>	<p>Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020. Der Kirchenrat subsummiert den Inhalt von Art. 26 Abs. 1 KV 2000 in seiner Aufsichtspflicht.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Finanzkompetenzen Der Kirchenrat ordnet landeskirchliche Kollekten an.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>D) Dienstrechtliche Bestimmungen Art. 28 Grundsatz der Dienstpflicht Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden erfüllen gewissenhaft die Aufgaben und Verpflichtungen, die ihnen auf Grund der landeskirchlichen Gesetzgebung, privatrechtlicher Anstellungsverträge sowie besonderer Vereinbarungen zukommen.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Grundsatz ¹ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Angestellten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Stellenbeschrieb, dem schriftlichen Arbeitsvertrag sowie den Weisungen der Anstellungsbehörde oder der vorgesetzten Stelle. ² Die Angestellten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Interessen der Landeskirche zu wahren und führen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft, sorgfältig und initiativ aus.</p>
<p>Art. 29 Verschwiegenheit Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Schweigepflicht ¹ Die Angestellten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihnen in dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. Das Gleiche gilt zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Vorliegen einer besonderen Vorschrift.</p>
<p>Art. 29 Verschwiegenheit Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung</p>	<p>Reglemententwurf Art. Amtsgeheimnis ¹ Behördenmitglieder, Angestellte sowie Dritte, die für die Kirchgemeinde öffentliche</p>

bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	<i>Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Kirchgemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.</i>
Art. 30 Abs. 1 Aufsicht und Verantwortlichkeit Die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrpersonen und der landeskirchlichen Angestellten übt der Kirchenrat aus, jene über die anderen Angestellten der Kirchgemeinde die Kirchenvorsteherschaften.	Der Kirchenrat erachtet es als selbstverständlich, dass die Personalverantwortung bei der anstellenden Behörde liegt.
Art. 31 Abs. 1 Pfarrpersonen Pfarrpersonen im Sinne der landeskirchlichen Gesetzgebung sind Gemeindepfarrpersonen, Pfarrpersonen mit landeskirchlichen Funktionen, Vikare und Vikarinnen sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss übernehmen oder auf die Bestimmungen des Konkordats verweisen.
Art. 31 Abs. 2 Pfarrpersonen Über die Anstellung von Gemeindepfarrpersonen entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Die Einzelheiten regelt die Kirchenordnung. und Art. 48 Abs. 3 Zuständigkeiten der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten entscheiden über die Anstellung von Pfarrpersonen.	Die Pfarrerinnen und Pfarrer sollen künftig nicht mehr von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gewählt werden. Allerdings soll künftig zwingend eine Pfarrfindungskommission installiert werden. Diese soll von den Stimmberechtigten bestellt werden. Bezüglich der Zusammensetzung dürfen die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft nicht die Mehrheit bilden und die Kommission soll aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehen. Die Bestimmungen in Art. 31 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 der Kirchenverfassung 2000 und die Bestimmung in Art. 56 c Abs. 1 der Kirchenordnung <i>«Pfarrpersonen werden in den Kirchgemeinden durch die Stimmberechtigten in einem Wahlverfahren bestimmt und durch die Kirchenvorsteherschaft angestellt. Die Anstellungsdauer ist unbefristet, mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von sechs Monate»</i> führen zu Unklarheiten und geben immer wieder Anlass zu Diskussionen. Gegenstand der Diskussionen sind hauptsächlich: - Amt und Anstellung werden vermischt; - Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde, die eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für eine Anstellung empfehlen, haben bei einer allfälligen Kündigung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Entscheidungsbefugnis. Der Kirchenrat verfolgt mit seinem Vorschlag das Ziel, diese Unklarheiten zu bereinigen. Mit der obligatorischen Bildung der Pfarrfindungskommission soll gewährt werden, dass die Auswahl der Pfarrerin oder des Pfarrers breit abgestützt ist.
Art. 31 Abs. 3 Pfarrpersonen Vikare und Vikarinnen und Pfarrpersonen für Stellvertretungen werden von der	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.

Kirchenvorsteherschaft angestellt.	
Art. 31 Abs. 4 Pfarrpersonen Die Kirchenordnung und das Reglement Anstellung und Besoldung regeln die Dienstpflicht der Pfarrpersonen.	Der Entwurf der Kirchenverfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement oder zur Kirchenordnung.
Art. 31 Abs. 5 Pfarrpersonen In Ausnahmefällen kann die Anstellung an den Kirchenrat delegiert werden.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 32 Abs. 1 Anstellung von Unterrichtenden Für die Anstellung von Unterrichtenden ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 32 Abs. 2 Anstellung von Unterrichtenden Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 33 Abs. 1 Sozial-diakonische Mitarbeitende Für diakonische Aufgaben kann die Kirchgemeinde sozial-diakonische Mitarbeitende einsetzen.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 33 Abs. 2 Sozial-diakonische Mitarbeitende Sozial-diakonische Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt. Der Kirchenrat trifft Abklärungen für die Zulassung auf Grund der Bestimmungen der deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 33 Abs. 3 Sozial-diakonische Mitarbeitende Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.	Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.
Art. 34 Abs. 1 Landeskirchlicher Pfarrkonvent Alle in der Landeskirche tätigen Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.	Der Kirchenrat wird die Wünsche des Pfarrkonvents abholen.
Art. 34 Abs. 2 Landeskirchlicher Pfarrkonvent Der Pfarrkonvent ist Ansprechpartner des Kirchenrats. Er hat das Recht, dem Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen.	Der Kirchenrat wird diese Bestimmung nicht in den Reglemententwurf aufnehmen. Das bedeutete, dass der Pfarrkonvent das Antragsrecht an den Kirchenrat und an die Synode verlieren wird. Für den Kirchenrat soll der Pfarrkonvent jedoch weiterhin ein wichtiger Ansprechpartner sein.

<p>Art. 36 Abs. 1 Ortskonvent Falls in einer Kirchgemeinde mehr als eine Person angestellt ist, können die Angestellten der Kirchgemeinde einen Ortskonvent bilden. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 Ortskonvent Mitgliedschaft und Organisation sind im Kirchgemeindereglement zu definieren.</p>	<p>Der Entwurf der Kirchenverfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement oder zur Kirchenordnung.</p>
<p>E) Rechtssprechung Art. 37 Abs. 3 Rechtssprechungsbefugnisse des Kirchenrates Die Rechtsmittelfrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Teil V Finanzordnung Art. 40 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze Der Kirchenrat sorgt für eine unabhängige Revision der Finanzhaushalte.</p>	<p>Die Verfassung überträgt dem Kirchenrat eine sehr ungenaue Zuständigkeit. Es ist unklar, ob die Bestimmung vom Kirchenrat verlangt, dass er für die Landeskirche oder für die Landeskirche <i>und</i> die Kirchgemeinden für eine unabhängige Revision sorgt.</p> <p>Der Verfassungsentwurf überträgt der Synode im Art. 21 Abs. 1 lit. e die Wahl der unabhängigen Revisionsstelle. Das bedeutet, dass die Frage bezüglich unabhängiger Revision des Finanzhaushalts für die Landeskirche geklärt ist.</p> <p>Der Entwurf des Reglements Kirchgemeinden verzichtet auf eine Bestimmung, nach der die Kirchgemeinden eine unabhängige Revisionsstelle bestellen müssen.</p>
<p>Teil VI Kirchgemeinden Art. 44 Abs. 2 Autonomie Die Kirchgemeinden können im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesetzgebung untereinander eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis vereinbaren.</p>	<p>In Art. 5 Abs. 3 Entwurf KV 2020 wird verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden gewünscht ist und gefördert wird.</p> <p>Im Art. 45 Abs. 1 Entwurf KV 2020 ist die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und mit der Landeskirche verankert.</p> <p>Dass Vereinbarungen der Zustimmung des Kirchenrats bedürfen, ist in Art. 29 Abs. 1 lit. Entwurf KV 2020 verankert.</p> <p>Reglemententwurf Art. 33 Genehmigungspflicht ¹ Der Kirchenrat prüft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchgemeindeordnung; b) Verträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden; c) Verträge zwischen Kirchgemeinden; d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht e) die Archive der Kirchgemeinden.

	<p>² <i>Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge können der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung eingereicht werden.</i></p> <p>³ <i>Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.</i></p>
<p>Art. 45 Abs. 2 Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten Das Kirchgemeindereglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Es regelt im Mindesten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl und Besetzung der Kirchenvorsteherschaft und der Geschäftsprüfungskommission b) das Verfahren für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Führungsgrundlagen, insbesondere von Kirchgemeindereglement, Leitbild und Finanzplanung c) Verfahren bei Neu- oder Wiederbesetzung kirchlicher Stellen d) die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde e) die Modalitäten bei der Auflösung der Kirchgemeinde 	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p> <p>Bezüglich alternative Leitungsformen (Co-Präsidium, stillstehende/stillstehender und regierende/regierender Präsidentin oder Präsident) sind zurzeit noch technische Abklärungen im Gang.</p>
<p>Art. 46 Abs. 1 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.</p>	<p>Reglemententwurf Organisation Kirchgemeinden Art. Organe</p> <p>¹ <i>Die Organe der Kirchgemeinde sind</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>die Stimmberechtigten;</i> b) <i>die Kirchenvorsteherschaft;</i> c) <i>die Geschäftsprüfungskommission.</i>
<p>Art. 46 Abs. 2 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Durchführung ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 46 Abs. 3 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn die im Kirchgemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich verlangt.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>

<p>Art. 47 Abs. 1 Verfahren Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden legen fest, ob die Kirchgemeindeversammlung beibehalten oder die Urnenabstimmung eingeführt werden soll.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Stimmberechtigte <i>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte nach der Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne aus.</i></p>
<p>Art. 47 Abs. 2 Verfahren Im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten mit offener Stimmabgabe, sofern die Mehrheit nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 Verfahren Kirchgemeindeversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von stellvertretenden Personen geleitet.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 Verfahren Über die Geschäfte von Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen müssen die Stimmberechtigten im Voraus ausreichend informiert werden.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 48 Abs. 1 Zuständigkeit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten sind zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abnahme der Jahresrechnung und die jährliche Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft b) die jährliche Beschlussfassung über den Steuerfuss innerhalb der Kirchgemeinde c) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde d) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse e) den Beschluss über Änderungen der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode 	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 48 Abs. 2 Zuständigkeit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern b) aus deren Mitte diejenigen Personen, welche das Präsidium und das Kassieramt innehaben c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern d) die Synodalen 	<p>Reglemententwurf Art. Kirchenvorsteherschaft <i>³ Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</i></p> <p>Bezüglich alternativer Leitungsformen (Co-Präsidium, stillstehende/stillstehender und regierende/regierender Präsidentin oder Präsident sind zurzeit noch technische Abklärungen im Gang.</p>

<p>Art. 48 Abs. 3 Zuständigkeit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten entscheiden über die Anstellung von Pfarrpersonen.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 2</p>
<p>Art. 49 Abs. 1 Kirchenvorsteherschaft Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Grundsatz ¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die leitende und planende Behörde der Kirchgemeinde.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 Kirchenvorsteherschaft Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zuständigkeiten der Kirchenvorsteherschaft ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung einerseits und aus dem Kirchgemeindereglement andererseits.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 49 Abs. 3 Kirchenvorsteherschaft Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 50 Abs. 2 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten und der Kirchenvorsteherschaft alljährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Antrag betreffend Entlastung der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>
<p>Art. 52 Abs. 2 Initiativrecht Die Bestimmungen auf landeskirchlicher Ebene gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde.</p>	<p>Der Kirchenrat wird die Bestimmung sinngemäss in den Reglemententwurf aufnehmen.</p>

Totalrevision Kirchenverfassung

Teil II: Folgende Themen sind neu im Entwurf der Kirchenverfassung verankert (Spalte links. Der Kirchenrat legt in der rechten Spalte in einem Entwurf den Inhalt der weiterführenden Bestimmungen dar.

Kirchenverfassung 2020 Entwurf	Entwurf Reglement
<p>Art. 5 Aufgaben ² Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.</p>	<p>Reglemententwurf Art. Personaladministration <i>Die Personaladministration erfolgt für alle Bezüger eines Lohnes oder eines Entgelts über die Landeskirche.</i></p> <p>Weitere Angebote bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanz- und/oder Personalbuchhaltung; - Öffentlichkeitsarbeit; - elektronische Medien; - Projektaustausch Diakonie
<p>Art. 5 Aufgaben ³ Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.</p>	<p>Dieser Artikel bildet die Grundlage für den Art. 45 und macht eine Aussage zur Haltung der Landeskirche.</p>
<p>Art. 15 Informationspflicht ¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten.</p>	<p>Wie den Erläuterungen der Synopse zu entnehmen ist, geht es bei der Aufnahme dieses Artikels in den Verfassungsentwurf einerseits darum, dass auch die Behörden der Landeskirche in die Informationspflicht genommen werden, nicht wie bisher nur jene der Kirchgemeinden, vgl. Art. 47 Abs. 4 KV 2000. Andererseits geht es darum, mit der Einordnung dieses Artikels an dieser Stelle der Informationspflicht eine grössere Bedeutung zuzuordnen.</p>
<p>B) Synode Art. 17 Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.</p>	<p>Die bestehende Praxis wird an dieser Stelle ausformuliert.</p>
<p>Art. 23 Kommissionen ² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission auch Nichtsynodale angehören können.</p>	<p>Die geltende Verfassung hält in Art. 7 Abs. 2 fest, dass als Mitglied einer Kirchenbehörde alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar sind. Die neue Bestimmung eröffnet der Synode die Möglichkeit in den entsprechenden Reglementen oder im Geschäftsreglement Synode festzuhalten, ob einer bestimmten Kommission auch Nicht-Synodale angehören dürfen.</p>

	Diese Frage wird erst bei der Erarbeitung des Geschäftsreglements Synode behandelt werden. Bis zur 1. Lesung der Kirchenverfassung wird kein Lösungsansatz vorliegen.
Art. 24 Vertretung des Kirchenrats ¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.	Dieser Artikel bedarf keiner ausführenden Bestimmungen.
Art. 28 Rechtsetzung ¹ Der Kirchenrat entwirft zuhanden der Synode Erlasse und Beschlüsse.	Dieser Artikel bedarf keiner ausführenden Bestimmungen.
Art. 45 Zusammenarbeit ¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.	Dieser Artikel bedarf keiner ausführenden Bestimmungen.

<p>² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.</p>	<p>Die Nicht-Erfüllung wesentlicher Aufgaben kann aus verschiedenen Gründen eintreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Handlungsunfähigkeit einer Behörde (Kirchenvorsteherschaft und/oder Geschäftsprüfungskommission); 2. Fehlen von personellen und finanziellen Ressourcen <p>Die wesentlichen Aufgaben werden künftig im Reglement kirchliches Leben definiert. Ein Entwurf dieses Reglements liegt zurzeit noch nicht vor.</p> <p>Wesentliche Aufgaben sind heute:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalführung; - Rechnungsführung; - Kirchliche Angebote wie Gottesdienste, Religionsunterricht. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Keine wesentlichen Aufgaben sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebot Kirchenkaffee; - Ferienspiele für Kinder. <p>Das bedeutet aber nicht, dass diese Aufgaben von geringerer Bedeutung sind.</p> <p>Skizzierter Lösungsansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phase 1: Bei einer Handlungsunfähigkeit der Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat einen Verwalter/eine Verwalterin ein. Die Dauer der Verwalterin oder des Verwalters soll auf ein Jahr beschränkt sein. <p>Die Handlungsunfähigkeit einer Behörde (Kirchenvorsteherschaft oder GPK) kann aus verschiedenen Gründen eintreten: Konflikte in der Behörde, Konflikte zwischen Angestellten und der Behörde, fehlende Behördenmitglieder)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phase 2: Der Kirchenrat prüft mit benachbarten Kirchgemeinden mögliche Formen der Zusammenarbeit oder er setzt schon bestehende Verhandlungen fort.
<p>³ Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.</p>	<p>Bringt die Phase 2 keine Lösungen hervor, leitet der Kirchenrat die Phase 3 ein.</p> <p>Welchen Zeitraum umfassen die Worte «längere Zeit»?</p> <p>Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht reagiert der Kirchenrat bei einer Handlungsunfähigkeit der Behörden umgehend. Der Kirchenrat nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auch innert kurzer Zeit wahr, wenn eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. Er geht allerdings davon aus, dass er zu diesem Zeitpunkt schon mit der Kirchenvorsteherschaft in Kontakt steht.</p> <p>Massnahmen wird er in allen Fällen umgehend einleiten. Das kann bedeuten, dass er</p>

dafür sorgt, dass die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde ihren Lohn erhalten und/oder er für Stellvertretungen sorgt, wenn die kirchlichen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden.

Gleichzeitig wird er mit den Stimmberechtigten und anderen Kirchgemeinden (Nachbarkirchgemeinden) das Gespräch aufnehmen und mit diesen gemeinsam nach einer Lösung suchen. Dieser Prozess kann insgesamt längere Zeit dauern (ein bis zwei Jahre oder zwei bis vier Jahre). Massgeblich ist die Situation vor Ort. Diese kennt niemand. Sicher ist nur eines – sie ist anders.

Eine Kirchgemeinde soll im Notfall aber nicht im Stich gelassen, sondern von der Landeskirche und den übrigen Kirchgemeinden aufgefangen werden.